§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

Zuhanden der diesjährigen Landsgemeinde haben Max Weber, Mollis, als Mitglied des Obergerichts, und Doris Jenny-Lüthi, Ennenda, sowie Esther Hollenstein-Tonnemacher, Näfels, als Mitglieder des Kantonsgerichts ihren Rücktritt erklärt. Die Landsgemeinde hat somit die entsprechenden Ersatzwahlen – ein Mitglied des Obergerichts, ein Mitglied der Strafkammer sowie ein Mitglied der Zivilkammern des Kantonsgerichts – vorzunehmen.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2007

Der Voranschlag für das laufende Jahr sieht in der Laufenden Rechnung einen Ertragsüberschuss von knapp 1,2 Millionen Franken und in der Investitionsrechnung eine Zunahme der Nettoinvestitionen von 20,9 Millionen Franken vor. Für Abschreibungen sind 7,5 und für Spezialfinanzierungen netto 9,4 Millionen Franken vorgesehen. Der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich auf 2,8 Millionen Franken. Der Selbstfinanzierungsgrad erreicht 87 Prozent. – Die Sparmassnahmen zeigen Wirkung. Das ansprechende Budgetergebnis 2007 kommt nicht zuletzt durch einen einmaligen Gebührenertrag von 7 Millionen Franken zustande. Ebenfalls beeinflussen die reduzierten Abschreibungen sowie die freie Verwendung des Bausteuerzuschlags das Ergebnis massgeblich.

Die Landsgemeinde des Jahres 2005 wandelte den Bausteuerzuschlag (4%) in einen bis Ende 2007 befristeten Sanierungszuschlag um. – Somit hat die Landsgemeinde 2007 darüber nicht zu befinden.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2007 auf 95 Prozent der einfachen Steuer festzusetzen.

§ 4 Gesetz zur Entwicklung des Tourismus

(Tourismusentwicklungsgesetz)

Die Vorlage im Überblick

Grundlage des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus bilden das Entwicklungspolitische Leitbild und die wirtschaftspolitische Schwerpunktstrategie. Das neue, schlanke Gesetz umfasst 20 Artikel in sieben Abschnitten. Es soll das Tourismusgesetz von 1991 ablösen. Der Tourismus als wichtiger Wirtschaftsfaktor ist zu fördern, insbesondere um die dezentrale Wirtschafts- und Lebensraumentwicklung im Glarner Hinterland, im Sernftal und auf dem Kerenzerberg voranzutreiben.

Das Gesetz berücksichtigt die seit Anfang der Neunzigerjahre im Tourismus eingetretenen Entwicklungen betreffend Wettbewerb, Nachfrage, Bedürfnisse und Schwerpunkte der Bundestätigkeit. Künftig fördert der Kanton vor allem neue Ideen und grössere Projekte sowie die Zusammenarbeit unter den Anbietern. Die Vermarktung des Glarner Tourismus ist Sache der Gemeinden resp. der regionalen Trägerschaften; eine Unterstützung mit öffentlichen Mitteln ist allenfalls bei gesamtkantonalen Kooperationen denkbar. Die Gemeinden sollen wie bis anhin den Tourismus vor Ort fördern.

Die Mittel für den Tourismus werden erhöht. Der Landrat setzt die Einlagen in den Tourismusfonds jeweils für vier Jahre im Rahmen des Finanzplanes fest, wobei er sich an der Finanzlage und den bestehenden Projekten orientiert. Die Kur- und Beherbergungstaxen werden zu einer einzigen Abgabe zusammengefasst, die den Gemeinden zukommt. Zudem können die Gemeinden eine Tourismusförderungsabgabe erheben, die von den vom Tourismus profitierenden Betrieben und Erwerbstätigen der betreffenden Gemeinde zu entrichten wäre.

Im Landrat war die Vorlage bis auf die Detailregelung der Finanzierung des Tourismusfonds weitgehend unbestritten. Er beantragt, der Vorlage zuzustimmen.

1. Ausgangslage

1.1. Geltendes Recht

Das Gesetz zur Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz) von 1991 wird den heutigen Ansprüchen nicht mehr gerecht. Hierbei spielen wesentliche Veränderungen eine entscheidende Rolle:

- Angebots- und Nachfrageentwicklung und somit Veränderungen der Wettbewerbssituation im Glarner Tourismus;
- Strukturveränderungs- und Entwicklungsprozesse im Glarner Tourismus;
- neue tourismuspolitische Überlegungen und Schwerpunkte des Bundes;
- Neuausrichtungen und Erfahrungen der Tourismuspolitik und Tourismusförderung in anderen Kantonen;
- veränderte strategische Vorgaben und Rahmenbedingungen im Kanton Glarus: Mit der Verabschiedung des Entwicklungspolitischen Leitbildes im März 2000 bzw. der wirtschaftspolitischen Schwerpunktstrategie (Februar 2004) fixierte die Regierung eine klare «regionale Fokussierung» im Bereich der Wirtschaftsentwicklung. So sollen neben dem Fördern von Ansiedlungen und Neugründungen von Unternehmen als Wachstumskerne die Potenziale im Naherholungs- und Tourismusbereich, insbesondere im Hinterland, Sernftal und auf dem Kerenzerberg, erschlossen werden. Im Mittelland steht der Ausbau als «Dienstleistungszentrum und Standort für bestehende Unternehmungen» im Vordergrund, und im Unterland liegt das Primat bei «Unternehmensansiedlungen».

1.2. Notwendigkeit einer Revision

Das Tourismusgesetz setzt die Schwerpunkte auf die Förderung des Aufenthaltstourismus. Die Beiträge dienen der Information, Werbung und Verkaufsförderung sowie dem Bau von Anlagen und Einrichtungen für Sport und Erholung. Der Tourismusfonds wird wie folgt geäufnet:

- jährliche Einlage des Kantons in der Höhe der Beherbergungstaxen des Vorjahres bis zum Fondsbestand von 1 Million Franken;
- kantonale Beherbergungstaxen.

Jährlich können ihm 160 000 bis 180 000 Franken entnommen werden.

Der Glarner Tourismus weist substanzielle Schwächen auf:

- überalterte, teilweise fehlende touristische Infrastruktur, ungenügende Ertragslage und Finanzkraft der touristischen Betriebe (Hotellerie, Bergbahnen);
- fehlende Attraktionspunkte (räumliche Verstreutheit), Stagnation der Nachfrage, schwache Hotellerie (unterdurchschnittliche Betriebsgrösse, Auslastung und Aufenthaltsdauer), geringes Bettenangebot und tiefe Beherbergungsqualität; die Sektion Glarus des Schweizerischen Hoteliervereins existiert nicht mehr;
- Heterogenität des Angebots (einzelne Angebote, keine Zusammenarbeit), einzelbetriebliche Strukturen (mässige Kooperationsbereitschaft), schwach ausgebildete Destinationsstrukturen;
- schwaches Tourismusbewusstsein, vernachlässigte bzw. langsame Innovationsprozesse, ungenügendes Marketing auf allen Stufen (lokal/regional/kantonal);
- unkoordinierter Tourismus (unterkritische Grössen, keine gesamtheitliche Planung), schwache Branchenorganisation, schleppende Umsetzung «Aktionsplan Tourismus» des Entwicklungspolitischen Leitbilds;
- kantonale Tourismusförderung verfügt über beschränkte Mittel für Investitionsprojekte und über komplizierte Prüfungs- und Entscheid-Prozesse.

Seit 1992 wurden Initiativen lanciert, aber nur teilweise umgesetzt:

- Keine Konsolidierung und Kooperation der Bergbahnen; ein Zusammenschluss der grossen Bergbahnunternehmen zu einer «Tourismus Glarus AG» wurde nicht realisiert. Namhafte Verantwortliche bevorzugten eine dezentrale, regionale Entwicklung.
- Die von Glarnerland Tourismus initiierte und vom Regierungsrat unterstützte Neupositionierung von Glarnerland Tourismus als «GLT neu» im Sinne einer schlagkräftigen, gemeinsamen Marketingorganisation kam nicht zu Stande. Eine touristische Region betrachtete die Vermarktung als ihre eigene Aufgabe und verzichtete auf eine gemeinsame Vermarktungsgesellschaft. Glarnerland Tourismus wurde 2004 aufgelöst.
- Die Informationsstelle an der Autobahnraststätte Glarnerland, welche von Glarnerland Tourismus geführt wurde, ist seit 2004 Aufgabe der neu gebildeten «Tourist Info Glarnerland GmbH». Sie wird von allen wichtigen Leistungsträgern des Tourismus getragen.
- Nachhaltige regionale Strukturverbesserungen fanden statt:
 - Bildung von «Braunwald Klausenpass Tourismus AG» (BKT AG) als gemeinsame Management- und Marketing-Gesellschaft für das Grosstal, Braunwald und den Urnerboden;
 - Bildung des Resorts Walensee (Juli 2004) unter dem Dach der Walensee Event AG; Ziel ist die Bündelung der touristischen Interessen im Management- und Marketingbereich rund um den Walensee in einer gemeinsamen Firma (Walensee Event AG);

- im Sernftal Bildung von «Elm-Sernftal Tourismus» mit gemeinsamem Kommunikations- und Internetauftritt und Angebots- und Dienstleistungsverbesserungen;
- in Glarus Bildung von GlarusService zur Vermarktung des Dienstleistungs-, Kultur- und Eventstandortes Glarus und Umgebung.
- Das vom Kanton geförderte Image-Marketing mit der «Marke Glarus» soll verstärkt für die Tourismuspromotion genutzt werden.

Die Marktentwicklungen im Tourismus zwingen zum Handeln. Im gesättigten alpinen Tourismusmarkt sind Kooperationen erforderlich. Es sind Anreize zu schaffen, um regionale Kooperationen, produkt- und themenbezogene Kooperationen sowie solche zwischen glarnerischen und externen Partnern realisieren und am Markt platzieren zu können. Gleichzeitig ist die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der Glarner Tourismuswirtschaft zu verbessern. Die Tourismusbranche kämpft mit erheblichen Ertragsproblemen. Viele Betriebe weisen nicht die zur Erwirtschaftung Existenz sichernder Erträge nötige Grösse auf. Sie haben schwerwiegende Probleme bei der Fremdkapitalbeschaffung und vermögen notwendige Investitionen nicht zu tätigen. Das neue Gesetz muss zudem die Produkt- und Dienstleistungsinnovation als zentrale Erfolgsfaktoren fördern.

Die Tourismuswirtschaft ist für den Kanton bedeutend. Schätzungen zeigen, dass ein Umsatz (direkt und indirekt) von 101,7 Millionen Franken pro Jahr erzielt wird: direkt 60,2 Millionen Franken durch Übernachtungsgäste in der Hotellerie (21,8 Mio. Fr.), Parahotellerie (9,8 Mio. Fr.) und von Tagesgästen (28,6 Mio. Fr.); indirekt 41,5 Millionen Franken durch Einkommenseffekte, Vorleistungen, Investitionen.

1.3. Folgerungen

Defizite der aktuellen Gesetzgebung sind zu korrigieren:

- Es stehen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung.
- Den Strukturveränderungen (Abschaffung Glarnerland Tourismus, Bildung Tourist Info Glarnerland GmbH, Resort-Strukturen im Hinterland, Sernftal, in Glarus und am Walensee) ist Rechnung zu tragen.
- Auf die Ausrichtung kantonaler Beiträge an das Marketing ist zu verzichten. Diese Aufgabe sollen künftig wunschgemäss die Regionen übernehmen.
- Marktseitig unabdingbare Ausrichtungen zu Innovationsförderung, Förderung von Kooperationen, Qualitätsverbesserung und Weiterbildung sind in den gesetzlichen Handlungsspielraum zu integrieren.
- Die Fondsäufnung hat dem Kanton das Investieren in «intelligente» Infrastruktur- und Beherbergungsprojekte zu ermöglichen.
- Das Äufnen des Tourismusfonds (bisher Beherbergungstaxen und j\u00e4hrliche Einlage in der H\u00f6he der Beherbergungstaxe des Vorjahres) ist zu \u00fcberarbeiten bzw. zu erweitern.
- Einzelne Einschränkungen im Beherbergungs- und Kurtaxengesetz (z.B. betr. der Jugendlichen von 6–16 Jahren) sind zu korrigieren.
- Die Aufgabenerfüllung ist mit elf lokalen Verkehrsvereinen zu stark zersplittert und bindet übermässige personelle und finanzielle Mittel; es besteht Konzentrationsbedarf.

2. Wettbewerbssituation des Glarner Tourismus

2.1. Stärken

Strategische Stärken des Glarner Tourismus bilden die gute und rasche Erreichbarkeit mit privatem wie öffentlichem Verkehr – der «GlarnerSprinter» belegt die geografische Nähe zu Zürich – und die Kraft der intakten Berglandschaft und der ursprünglichen Natur. Dabei spielen die Bergseen (Garichte, Klöntalersee, Walensee, Obersee), die bekannten Berge (Tödi, Glärnisch), die Alpenpässe (Klausen-, Panixer-, Pragelpass), die Glarner Hauptüberschiebung (Geologie) sowie der Freiberg Kärpf (ältestes Wildschutzreservat Europas) eine wichtige Rolle. Zusätzlich verfügen mehrere Gemeinden über ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Die Nähe zu Basel, zum nördlichen Teil des Kantons Zürich, zum Thurgau ist ebenfalls Erfolg versprechend. Mit klugen Angeboten ist der Trend zu kurzzeitigen Aufenthalten zu nutzen. Zudem bietet der Kanton ausserordentliche Besonderheiten in Kultur, Brauchtum, erlebbarer Politik (Landsgemeinde), Kulinarik, Sport und Industriegeschichte. Damit kann Interesse geweckt und können Gäste ins Glarnerland gebracht werden.

2.2. Touristische Infrastruktur

Bergferienregionen

Drei touristische Bergferienregionen stehen im Vordergrund

- Braunwald-Klausenpass
 - Sommerangebot: Wandern, Bergsport (Klettersteige), Familienangebot
 - Winterangebot: Wintersport (Ski, Snowboard, Langlauf, Winterwandern, Schlitteln), Familienangebot

- autofreies Braunwald
- Klausen-Memorial
- Elm-Sernftal
 - Sommerangebot: Wandern, Mountainbike, GeoPark (Geo-Attraktionen), Trottinett
 - Winterangebot: Wintersport (Ski, Snowboard, Langlauf, Schneeschuh-/Winterwandern, Schlitteln)
 - Elm: Ortsbild von nationaler Bedeutung (Wakker-Preis)
 - Kandidatur «Glarner Hauptüberschiebung» für UNESCO Weltnaturerbe
- Kerenzerberg
 - Sommerangebot: Wandern, Sommerrodelbahn, Trottinett, Mountainbike (Bikepark), Walensee
 - Winterangebot: Wintersport (Ski, Snowboard, Schneeschuh-/Winterwandern, Schlitteln)
 - Zürcher Kantonalsportzentrum («Swiss Olympic Training Base»)

Zudem spielen Glarus mit seiner Kultur- und Zentrumsfunktion und dem Klöntal sowie das Sportzentrum Glarner Unterland eine wichtige Rolle.

Hotellerie und Parahotellerie

In der Hotellerie findet seit 25 Jahren ein Strukturwandel statt. 1982 gab es 85 Hotels; 2002 sind es noch 59 mit 1661 Betten (Durchschnitt: 28 Betten, Schweizer Durchschnitt: 46 Betten). Die Qualität ist unterschiedlich, das Preis-Leistungs-Verhältnis teilweise unbefriedigend, und es bestehen Defizite in Infrastruktur und Professionalität. Die Zahl der echten Ferienhotels ist klein. In der Parahotellerie (Ferienwohnungen und Gruppenunterkünfte) stehen 2820 Betten zur Verfügung. Insgesamt besteht eine geringe Bettenkapazität. Die Belegungszahlen sind seit 1990 rückläufig. Vor allem gingen Hotelübernachtungen durch Gäste aus dem Ausland zurück. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer liegt mit 3,4 Tagen leicht unter dem schweizerischen Durchschnitt (3,5 Tage). Die Auslastung der Gästebetten (2002) betrug 25 Prozent im Vergleich zu 41 Prozent in der Schweiz. Zwei Märkte (Schweiz und Deutschland) erbringen mehr als 90 Prozent der Logiernächte. Im Vergleich zur Schweiz ist ein stärkerer Rückgang bzw. eine schwächere Erholung festzustellen. Der Glarner Tourismus verfügt mit der ausgeglichenen Saisonalität (Sommer 47%, Winter 53%) über einen Pluspunkt. Die stärksten Monate sind Januar und Februar sowie Juni bis Oktober.

Touristische Unterkunftsstruktur / Entwicklung Logiernächte

	Betten	Anteil	
Hotellerie	1661	37%	
Ferienwohnungen	730	16%	
Gruppenunterkünfte	<u>2090</u>	<u>47%</u>	
Total	4481	100%	
	Total	Gäste aus der	Gäste aus dem
		Schweiz	Ausland
Logiernächte 1990	163 500	129 200	34 300
Logiernächte 2000	142 000	118 400	23 600
Logiernächte 2002	134 900	111 700	23 200
Entwicklung 1990–2002	- 17,5%	- 13,5%	- 32,5%
Entwicklung 2000–2002	- 5,0%	- 5,5%	- 1,5%

Transportunternehmen

Die elf touristisch relevanten Transportunternehmen sind:

- Sportbahnen Braunwald AG
 Braunwald-Standseilbahn AG
 Sportbahnen Elm AG
 Sportbahnen Filzbach AG
 Luftseilbahn Matt-Weissenberge
 Luftseilbahn Niederurnen-Morgenholz
 Luftseilbahn Urnerboden-Fisetengrat
 Luftseilbahn Kies-Mettmen
- Skilift Schilt AG, Mollis
 Skilift Engi, Verein Sportanlagen Engi
- Autobetrieb Sernftal AG

Der Umsatz der vier grossen Bergbahngesellschaften (Elm, Braunwald Standseilbahn und Sportbahnen, Kerenzerberg) beträgt mehr 15 Millionen Franken. Die Sportbahnen Filzbach erwirtschaften zwei Drittel des Betriebsertrages im Sommer, die Sportbahnen Elm und Braunwald 90 Prozent im Winter. Die vier Gesellschaften beschäftigen mehr als 200 Voll- und Teilzeitzeitangestellte.

2.3. Marktentwicklung

Die Bedürfnisse der Gäste veränderten sich rasant:

- Die Gäste buchen zunehmend kürzer und kurzfristiger.
- Der Ausflugs- und Kurzaufenthaltstourismus nimmt zu.
- Der Wunsch nach Individualisierung, die Sehnsucht nach Zugehörigkeit, Erlebnisorientierung (Emotionen),
 Ursprünglichkeit und Unverwechselbarkeit nehmen zu.
- Das Preis-Leistungs-Verhältnis wird wichtiger.
- Die Gäste werden zunehmend reiseerfahren. Auch die Vergleichsmöglichkeiten (Internet!) nehmen rasant zu.
- Die Qualität aller Ebenen der lokalen, regionalen, nationalen und vor allem der betrieblichen ist für den Erfolg zentral.
- In der Vermarktung entstehen grössere Wettbewerbseinheiten.
- Sämtliche tourismusintensiven Länder und Kantone verstärken die Tourismusförderung.
- Weltweit w\u00e4chst der Tourismus enorm. Allerdings sind die gr\u00f6ssten Wachstumsraten nicht in den traditionellen Tourismusgebieten Europas bzw. im Alpenraum zu verzeichnen, sondern in \u00dcbersee und im Mittelmeerraum.
- Eine klare Positionierung des Angebotes ist entscheidend.
- Die Markenbildung wird bedeutungsvoller. Was der Glarner Tourismus verspricht, muss er halten.

2.4. Folgerungen für den Glarner Tourismus

Die Ausführungen zeigen eine verschärfte Wettbewerbssituation. Der Glarner Tourismus muss im Bereich der Angebotsentwicklung (Betriebsgrösse, Professionalität, Qualität, Kooperation) ansetzen. Zudem ist die betriebliche Wertschöpfung zu erhöhen, damit unabdingbare Investitionen ausgelöst werden können. Auch bezüglich der touristischen Nachfrage besteht Handlungsbedarf. Die Frequenzen, Übernachtungen, Umsätze und Erträge stagnierten bzw. waren rückläufig. Insbesondere die Entwicklung bei den Logiernächten ist dramatisch.

Bei den Strukturreformen wurden in den letzten zwei bis drei Jahren zwar substanzielle Erfolge erreicht, doch muss, bezüglich Professionalität, Schlagkraft und Partnerfähigkeit konsequent weiter gearbeitet werden, um mit der Entwicklung im nationalen und internationalen Markt einigermassen Schritt zu halten. Die Entwicklungstendenzen verweisen auf zahlreiche Chancen für den Glarner Tourismus, die aber in Produkt- und Dienstleistungspakete eingebaut und zielorientiert (richtige Märkte, richtige Kunden) angeboten werden müssen. Es besteht Handlungsbedarf betreffend touristisches Management und Marketing.

Das neue Gesetz nimmt die Notwendigkeit der Förderung von Innovation, Kooperation, Qualitätsverbesserung, Weiterbildungsinitiativen, projektbezogenen Förderungen, möglicher Schwerpunktbildung für wirksame Investitionsprojekte sowie genereller Erhöhung der verfügbaren Tourismusmittel auf.

3. Tourismuspolitische Überlegungen

Das Förderprogramm des Bundes sieht vor:

- Der Bundesbeschluss über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus (InnoTour) wird revidiert und verlängert. Mit einer Qualifizierungsinitiative unterstützt der Bund innovative Projekte für die Eingliederung ungelernter Neueinsteiger und die Spezialisierung von Quereinsteigern in touristische Berufe. Insgesamt stehen 35 Millionen Franken zur Verfügung; der Kanton Glarus erhielt bereits einen Beitrag von 500 000 Franken.
- Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Förderung des Hotel- und Kurortkredites wird die Förderpolitik der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) auf eine Grundlage gestellt, welche die
 Kapitalstruktur der Hotellerie verbessert und die Investitionstätigkeit stärkt. Neu will die SGH nur noch
 Betriebe mit guten längerfristigen Ertragsaussichten unterstützen. Das Parlament bewilligte dafür 60 Millionen
 Franken.

Zudem ist die «Neue Regionalpolitik des Bundes» (NRP) von grosser Bedeutung. Das Pilotprojekt «Innovationsprogramm Kanton Glarus», dank welchem wesentliche Erkenntnisse für die definitive NRP-Formulierung gewonnen wurden, finanzierte der Bund mit. Die Ausrichtung der künftigen Regionalpolitik könnte den Handlungsspielraum im Tourismus beeinflussen. Die Vorlage trägt diesem Umstand Rechnung.

Der Tourismuspolitik kommt im Kanton Glarus, wie auch in anderen Kantonen (z.B. GR, TI, VD, VS, BE) hohe Bedeutung zu. Sie ist Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Die Tourismusförderung leistet einen Beitrag zur Wertschöpfung, weil sie hilft, die vorhandenen Potenziale auszuschöpfen. Der Tourismus trägt dazu bei, den Strukturwandel sozialverträglich zu gestalten. Seine Arbeitsplätze sind häufig die einzige Alternative zur Kompensation von in Landwirtschaft und Industrie abgebauten Arbeitsplätzen. Damit wird Wertschöpfung erzielt, die aus marktwirtschaftlichem Wettbewerb entsteht und zur Steigerung des Bruttoinlandprodukts beiträgt.

Die Tourismusförderung ist beim Bund wie auch bei den tourismusintensiven Kantonen unbestritten. Tourismus ist Teil der regionalen Wirtschaftspolitik und leistet substanzielle Beiträge zur Umsetzung einer dezentralen Wirtschaftsstruktur in den Kantonen. Alle Tourismuskantone unterstützen und fördern denn auch Infrastrukturen, Veranstaltungen, Marktbearbeitung und Hotellerie. Die Analyse der Förderungsinstrumente dokumentiert zwar einen Wechsel, weg von Infrastruktur- und Vermarktungsvorhaben hin zu markt- und wettbewerbsorientierten Projekten unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und Rentabilität. Dabei spielen nebst Qualität Innovation und Kooperation eine entscheidende Rolle. Solche Projekte sind zu unterstützen und durch organisatorische und Coaching-Massnahmen zu begleiten. Die Neuorientierung im Tourismus ist durch das Tourismusentwicklungsgesetz zu regeln.

4. Das Tourismusentwicklungsgesetz

4.1. Rolle des Kantons

Gestützt auf die Erfahrungen mit «GLT neu» zieht sich der Kanton aus der operativen Marketingtätigkeit zurück; er leistet keine Direktbeiträge mehr an die Vermarktung des Glarner Tourismus. Ausnahmen bilden allenfalls gesamtkantonale Kooperationen (z.B. Raststätteninformation, Reservationssystem). Er sieht seine Aufgabe im Unterstützen

- von Chancenpotenzialen (marktgerechte Produkte, intelligente Distribution),
- punktueller Angebotsentwicklung,
- der Umsetzung von Innovationen,
- von Kooperationen,
- des Tourismusmanagements (Coaching, Projektbegleitung).

4.2. Strategische Ausrichtung

Es sollen folgende strategische Stossrichtungen verfolgt werden:

- Vision. Der Tourismus leistet einen wertvollen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur Imagebildung des Kantons als Wohn- und Unternehmensstandort. Die touristischen Schwerpunktgebiete entwickeln sich nachhaltig, indem sie die Rentabilität der Betriebe und die Wertschöpfung der Regionalwirtschaft kontinuierlich erhöhen. Das Tourismusbewusstsein der Bevölkerung und der Politik steigt. Nebst dem Aufenthaltstourismus wird das Glarnerland wegen der Nähe zu Zürich, der Inszenierungsmöglichkeiten und der guten ÖV-Anbindung (Glarner Sprinter) verstärkt als Tagesausflugs- und Kurzurlaubsdestination gewählt.
- Bergbahnen. Die drei Wintersportorte Filzbach (Schwerpunkt Schlitteln), Elm und Braunwald werden als solche anerkannt.
- Unterkunftsentwicklung. In der Parahotellerie wird besonderes Augenmerk auf die Entwicklung und Vermarktung der Gruppenhäuser gerichtet. In der Hotellerie wird die Schwerpunktbildung der einzelnen Betriebe inklusive deren Kooperation gefördert. Ein Potenzial stellen die ungenutzten Gebäulichkeiten dar, die zu Ferienzwecken umgenutzt werden könnten.
- Weitere Entwicklungsstrategien. Die Infrastrukturen werden punktuell verbessert. Wichtige Glarner Tourismus- und Freizeitveranstaltungen sind zu konzipieren bzw. weiter zu entwickeln. Die Reservierungsmöglichkeit ist sicher zu stellen. Die Kooperation zwischen Tourismus und andern Wirtschaftsbranchen ist zu fördern, insbesondere im Bereich der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit. Der hohe Erlebniswert des Kantons durch seine reichhaltige Kultur und Wirtschaft ist mittels emotionaler Angebote zu aktivieren. Die Aufnahme der Glarner Hauptüberschiebung ins UNESCO-Weltnaturerbe ist weiter zu führen. Für wichtige Teilprojekte des Tourismus ist Coaching-Unterstützung zu leisten.
- Beratung. Ein Beirat mit Persönlichkeiten aus dem Kanton und von ausserhalb des Kantons beurteilt Projekte und nimmt für solche die Coaching-Funktion wahr.

4.3. Verwendung der Mittel

Die Gesetzesvorlage sieht zwei Formen des Mitteleinsatzes vor:

- Der eine Teil der Mittel wird j\u00e4hrlich investiert in Projekte (z.B. Angebotsentwicklung, Kooperationen, Ausund Weiterbildung) und Initiativen (inkl. ausgew\u00e4hlter kleinerer Investitionen) aber auch f\u00fcr Fixbeitr\u00e4ge
 (Tourist Info Glarnerland GmbH, Coaching von Tourismusprojekten).
- Der andere Teil fliesst in einen Investitionsfonds, der für strategisch wichtige Tourismusprojekte (Hotellerie oder Parahotellerie, Bergbahnen, grössere Events, Investitionen in Infrastrukturen, Schlüsselprojekte) eingesetzt wird. Er erlaubt eine substanzielle Beteiligung des Kantons an wesentlichen Projekten.

Der Fonds wird mit jährlichen Einlagen aus der Rechnung des Kantons gespiesen. Der Landrat legt für eine Finanzplanperiode von vier Jahren dafür einen Rahmenkredit fest. Dieser richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten und konkreten Projekten. Der Regierungsrat legt dem Landrat jeweils nach vier Jahren eine

Erfolgskontrolle vor und liefert damit eine Entscheidgrundlage für die nächste Planperiode. Entscheidgremium für die Verwendung ist der Regierungsrat gestützt auf Vorschläge des Beirates. Innovation, Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit stehen im Vordergrund. Die Beiträge dienen selektiver einzelbetrieblicher Förderung, Aus- und Weiterbildungsinitiativen, Kooperationen, Qualifizierungsbestrebungen und der Investition in nachhaltige Tourismusprojekte. Die Unterstützung von Infrastrukturen bleibt somit Teil der Tourismusförderung, allerdings kommt ihrer Markt- und Wettbewerbsorientierung vorrangiger Stellenwert zu.

Die Kurtaxen und die Beherbergungstaxen (rund 500 000 Fr.) werden zusammengefasst. Die Einnahmen aus dieser einen Taxe werden den Gemeinden überlassen. Sie werden für Einrichtungen und Veranstaltungen im Interesse der Gäste vor Ort und für die touristische Marktbearbeitung eingesetzt. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung des Einzugs sowohl für die Gäste und Leistungsträger als auch für die Tourismusorganisationen respektive Gemeinden, die über die Verwendung selber entscheiden. Die Höchstansätze legt der Regierungsrat fest; heutige Ansätze:

- Höchstpauschale für Eigentümer von Ferienhäusern, 310 Franken (Kurtaxe 250 Fr., Beherbergungstaxe 60 Fr.) pro Jahr und Ferienhaus;
- Tageshöchsttaxe für Kurgäste, 2.80 Franken (Kurtaxe 2.50 Fr., Beherbergungstaxe 30 Rp.).

Zudem können die Gemeinden eine Tourismusförderungsabgabe einführen, deren Höchstansätze ebenfalls der Regierungsrat festlegt. Dazu stellt der Kanton Mustergrundlagen zur Verfügung. Die Abgabe stellt sicher, dass – gerade in tourismusintensiven Gemeinden – alle direkt und indirekt vom Tourismus Profitierenden gestützt auf eine gesetzliche Grundlage Beiträge an die Tourismusentwicklung leisten. Die Einnahmen dienen der Unterstützung von Einrichtungen und Veranstaltungen im Interesse der Gäste sowie der Tourismuswerbung.

4.4. Organisation

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres bleibt zuständig für die Entwicklung und Gestaltung der touristischen Rahmenbedingungen. Mit Blick auf die öffentlichen Direktbeiträge wird ein Beirat (Ersatz der Tourismuskommission) geschaffen. Ihm gehören unter dem Vorsitz der Departementsvorsteherin, des Departementsvorstehers fünf bis sieben Mitglieder an, welche insbesondere unternehmerische Kompetenz abdecken und innerhalb oder ausserhalb des Kantons wohnhaft bzw. tätig sind. Sie unterbreiten ihre Empfehlungen der Regierung. Beim Umsetzen von kantonal mitfinanzierten Schwerpunktprojekten stellt der Beirat ein Coaching sicher. Für diese Management-Arbeit sind Ressourcen bereit zu stellen. Die Finanzmittel legt der Landrat mit der Budgetierung jährlich fest.

5. Detailkommentar

Artikel 1; Wirkungsziele

Die Zielformulierung erfolgt nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierung. Nachhaltigkeit ist durch die Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt bestimmt. Im einzelnen Projekt wird zu beurteilen sein, wie weit es den teils konkurrierenden Zielen der Nachhaltigkeit gerecht wird. Mit den Absätzen 2 und 3 wird eine Doppelstrategie verfolgt; einerseits der Ausgleich zwischen den Regionen, andererseits die Stärkung der Wirtschaftskraft. Tagestourismus ist förderungswürdig; versteht man sich als «Garten von Zürich», sind die Bedürfnisse von Tagestouristen abzudecken (Abs. 4).

Artikel 2: Instrumente

Es wird der Schwerpunkt des kantonalen Engagements definiert. Absatz 1 enthält die allgemeinen Grundsätze der nicht monetären Unterstützung von Vorhaben. Die Förderung der Zusammenarbeit soll Gewinn an Effizienz und Effektivität bringen. Gefördert werden insbesondere die Bereitschaft zu Kooperationen zwischen verschiedenen Leistungsträgern und Regionen und über die Grenzen der Tourismusbranche hinaus (z.B. Landwirtschaft und Tourismus). Konzeptionelle Grundlagen erstellt der Kanton nur in Ausnahmefällen, insbesondere wenn auf eidgenössischer Ebene keine genügenden Grundlagen vorhanden sind und eine kantonale Lösung effizienter ist. Der Kanton kann sich an Gesellschaften beteiligen (Bst. e); zulässig wäre es z.B. eine Finanzhilfe zu gewähren und diese hernach in eine Aktienkapitalbeteiligung umzuwandeln. Absatz 2: «Finanzhilfen» ist der Oberbegriff für alle Arten geldwerter Leistungen.

Artikel 4; Arten der Finanzhilfe

Absatz 1. – Darlehen sind eine Beitragsform im Sinne «bedingt rückzahlbarer Beträge» (Bst. b). Sicherstellungen und Defizitdeckungsgarantien sind Formen umfangmässig und zeitlich begrenzter Unterstützung (Bst. c). Im Unterschied dazu wäre bei Staatsgarantien oder Bürgschaften ungewiss, ob, wann und in welchem Umfang eine Inanspruchnahme erfolgte, was den Tourismusfonds und die -entwicklung weitgehend blockierte.

Absatz 2. – Gestützt darauf sind für die Marktbearbeitung durch die Tourismusregionen Leistungsziele festzulegen. Bei Projektbeiträgen kann darauf verzichtet werden, weil die erfolgreiche Verwirklichung den Nachweis erbringt, dass die kantonale Finanzhilfe effizient eingesetzt worden ist.

Artikel 5: Ansatz

Im Gegensatz zum geltenden Recht wird die Beitragshöhe auf Gesetzesstufe festgelegt. Der Maximalanteil unterscheidet zwischen der Hilfe an Projekte und jener an Infrastrukturanlagen.

Artikel 7; Bedingungen und Auflagen

Absatz 2. - Eine Befristung ist vernünftig. In fünf Jahren muss die Gewinnschwelle erreicht sein.

Absatz 3. – Für Finanzhilfen an Unternehmen gelten die in der Wirtschaftsförderung bewährten Auflagen und Bedingungen. Neben juristischen Personen gehören Einzelfirmen und Personengesellschaften zu den Unternehmen.

Artikel 8; Ausschluss

Eine Verzettelung der verfügbaren Mittel soll verhindert werden. Ist eine kantonale Unterstützung nicht nötig (Subsidiarität), sind Finanzhilfen ebenso ausgeschlossen wie für unverhältnismässige, unbedeutende oder bloss der Strukturerhaltung dienende Vorhaben.

Artikel 10: Tourismusfonds

Über den Fonds ist nachzuweisen, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet werden. Die Äufnung des Fonds wird auf eine neue Basis gestellt (Abs. 3). Die Einlagen erfolgen in Abhängigkeit von laufenden und abgeschlossenen Projekten durch den Landrat. Damit wird eine periodische Erfolgskontrolle institutionalisiert. Die gewählte Frist trägt dem Kontrollbedürfnis Rechnung. Die Vier-Jahresfrist ist auch nötig, um die Wirksamkeit der Projekte abschliessend beurteilen zu können.

Artikel 11; Marktbearbeitung

Grundsätzlich ist die Marktbearbeitung Aufgabe der Gemeinden, was durch die Gemeindestrukturreform als gerechtfertigt erscheint (Abs. 1). Der Kanton kann sich aber ausnahmsweise ebenfalls – allerdings nur mit Projekt- bzw. konzeptionellen Beiträgen – engagieren (Abs. 2).

Artikel 12; Grundsatz Kurtaxe und Tourismusförderungsabgabe

Auf die Unterscheidung zwischen Kurtaxe und Beherbergungsabgabe wird verzichtet. Was früher unter dem Titel Beherbergungsabgabe lief, wird ebenfalls mit der Kurtaxe abgegolten. Die Einführung einer Tourismusförderungsabgabe ist fakultativ. «Beherbergen» wird definiert; zudem wird die Möglichkeit, Pauschalen leisten zu können, auf Gesetzesstufe gegeben (Abs. 2).

Artikel 13; Abgabepflicht und Bezug

Die gesetzliche Grundlage für die Meldepflicht ist neu, die Detailregelung erfolgt wie bisher in der Verordnung (Abs. 2 Satz 2). Abgabepflichtig bei der Tourismusförderungsabgabe sind – im Unterschied zur Kurtaxe (dort sind es die Beherbergenden) – die profitierenden Organisationen. Die gewählte Formulierung schliesst insbesondere nichtjuristische Personen mit ein, welche z.B. als einfache Gesellschaften funktionieren.

Artikel 14; Ausnahmen

Das geltende Recht nimmt Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre von der Abgabepflicht aus; in den meisten anderen Kantonen gilt für die Altersgruppe der 6- bis 16-Jährigen die Hälfte des Ansatzes für Erwachsene und eine Befreiung bis zum Alter von sechs Jahren. Der Entwurf nimmt diese Regelung auf. Zudem wurden Ausnahmetatbestände, welche kaum Bedeutung hatten oder als nicht (mehr) gerechtfertigt erscheinen, fallen gelassen.

Artikel 15; Ansätze

Seit 1991 beträgt der Ansatz der Beherbergungsabgabe 30 Rappen und der Höchstansatz für die Kurtaxe 2.50 Franken. Die Festsetzung kann dem Regierungsrat, der sich bereits unter geltendem Recht mit Anpassungen sehr zurückhielt, auch ohne Rahmenvorgabe überlassen werden. Er wird den Ansatz dann anpassen, wenn die Tourismuswerbung mehr Mittel erfordert oder die Geldentwertung zu korrigieren ist.

Artikel 16; Verwendung der Mittel

Die Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben sind für den Tourismus vor Ort und für die Marktbearbeitung bestimmt. Den Gemeinden steht es frei, sowohl das Verhältnis zu bestimmen als auch eine Tourismusförderungsabgabe einzuführen (Art. 12 Abs. 1).

Artikel 17; Rechtspflege und Vollstreckung

Verfügungen der Gemeinderäte sind neu beim Departement anfechtbar (nicht mehr beim Regierungsrat). Dies zur Entlastung des Regierungsrates bzw. getreu des Norminstanzenzuges nach Verwaltungsorganisation 2006.

6. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Personelle Auswirkungen sind beim Kanton keine zu erwarten. Die Tourismuskommission wird durch den Beirat (weniger Mitglieder) ersetzt. Finanziell zeitigt das Gesetz Auswirkungen, vor allem wegen der öffentlichen Direktbeiträge und der Möglichkeit, lokale Tourismusförderungsabgaben zu erheben.

7. Vernehmlassung

Die Vorlage wurde in ein breites Vernehmlassungsverfahren geschickt. 22 Gemeinden und 16 Institutionen äusserten sich zum Gesetzesentwurf. Das Bedürfnis für ein modernes kantonales Gesetz als Grundlage für die touristische Entwicklung wurde klar bestätigt.

Es wurden praktisch alle Hinweise aufgenommen, mit Ausnahme von Forderungen nach einer aktiveren Rolle des Kantons in der Marktbearbeitung, weil dies eine touristische Region im Projekt «GLT neu» klar als eigene Aufgabe bezeichnete und eine gemeinsame Vermarktungsgesellschaft ablehnte. Das Tourismusentwicklungsgesetz will die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus durch die Förderung von Innovationen, Angebotsentwicklungen und starken Strukturen sicherstellen. Laufende Marketingausgaben widersprechen dieser Zielsetzung. Auch reichen die vorgesehenen Mittel nicht, um nachhaltige Angebotsverbesserungen und Marketinganstrengungen gleichzeitig zu unterstützen.

8. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von alt Landrat Karl Stadler, Schwändi, befasste sich mit der Vorlage, die gute Aufnahme fand. Die Kommission betonte, der Entwurf sei ein modernes Gesetz, das Anreize schaffe, Unternehmen fördere und Innovation belohne. Kritisiert wurde, mit der Förderung des Tourismus werde ein einzelner Wirtschaftszweig bevorzugt und der Tourismus im Kanton trete immer noch nicht einheitlich auf. In der Detailberatung betonte die Kommission, es sei die nachhaltige Entwicklung als Ganzes (Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt) zu beachten und der Tourismus nicht losgelöst davon zu fördern. Ein Antrag, den Tourismusfonds durch jährliche Beiträge des Landrates und nicht via Rahmenkredit für vier Jahre zu äufnen, wurde abgelehnt.

Im Landrat war Eintreten unbestritten. Das Einsetzen eines Beirates wurde begrüsst, wobei auf eine breite Vertretung von Unternehmerpersönlichkeiten zu achten sei. Der bereits in der Kommission eingebrachte Antrag zu Artikel 10, es seien jährliche Beiträge anstelle eines Rahmenkredites von vier Jahren vorzusehen, wurde wiederum abgelehnt. Daneben schlug die Kommission einige redaktionelle Verbesserungen vor, welchen sich Regierungs- und Landrat anschlossen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem Tourismusentwicklungsgesetz zuzustimmen.

9. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Gesetz zur Entwicklung des Tourismus

(Tourismusentwicklungsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2007)

1. Ziele und Instrumente

Art. 1

Wirkungsziele

- ¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern das touristische Potenzial des Kantons Glarus mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen dafür.
- ² Sie berücksichtigen dabei:
- a. die Entwicklungsziele des Kantons, der Regionen und der Gemeinden und tragen damit zum Abbau wirtschaftlicher und sozialer Unterschiede zwischen den Regionen bei;
- b. die Interessen der einheimischen Bevölkerung und der Gäste.
- ³ Sie setzen sich dafür ein, dass der glarnerische Tourismus seine Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung verbessern kann.
- ⁴ Sie unterstützen Massnahmen zur Förderung des Aufenthalts- und Tagestourismus.

Art. 2

Instrumente

- ¹ Der Kanton
- a. erleichtert die Verwirklichung innovativer und nachhaltiger Projekte,
- b. schafft gute Rahmenbedingungen für den glarnerischen Tourismus,
- unterstützt die Zusammenarbeit im Tourismus über politische und institutionelle Grenzen hinweg,
- d. kann konzeptionelle Grundlagen wie Statistiken, Wertschöpfungs- und Machbarkeitsstudien erstellen oder unterstützen,
- e. kann sich an Institutionen beteiligen.
- ² In ausgewählten Fällen kann er Finanzhilfen gewähren für
- a. innovative und nachhaltige Projekte im Tourismus,
- b. Qualifizierungsmassnahmen und Qualitätssicherung,
- c. konzeptionelle Grundlagen,
- d. Veranstaltungen,
- e. Beiträge an Infrastrukturanlagen,
- f. die Aus- und Weiterbildung,
- g. die Förderung der Zusammenarbeit,
- h. Institutionen.

2. Allgemeine Bestimmungen zu Finanzhilfen

Art. 3

Allgemeine Voraussetzungen

- ¹ Finanzhilfen
- a. sind auf die Verwirklichung der sachlich und r\u00e4umlich massgebenden Pl\u00e4ne und Entwicklungsziele von Kanton, Region und Gemeinden auszurichten
- b. sind subsidiär und mit anderen Leistungen zu koordinieren.
- ² Sie werden nur bewilligt, wenn
- a. sie für die Verwirklichung des Vorhabens entscheidend sind,
- b. das Vorhaben längerfristig wirtschaftlich tragbar ist,
- c. das Vorhaben mit genügend Eigenmitteln ausgestattet ist.
- ³ Auf Finanzhilfen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 4

Arten

- ¹ Finanzhilfen können gewährt werden als
- a. Beiträge,
- b. bedingt rückzahlbare Beiträge,
- c. Sicherstellungen oder Defizitdeckungsgarantien.
- ² Bei wiederkehrend ausgerichteten Finanzhilfen legt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde regelmässig die Leistungsziele in einer Leistungsvereinbarung fest.

Art. 5

Ansatz

Der Ansatz beträgt bis zu 50 Prozent der massgebenden Kosten bei Projekten und bis zu 25 Prozent bei Infrastruktur-Investitionen.

Art. 6

Bemessung

Finanzhilfen bemessen sich im Einzelfall aufgrund folgender Merkmale des Vorhabens:

- a. touristische Bedeutung und Eignung,
- b. Beitrag zur Zielerreichung von Konzepten und Leitbildern,
- c. Innovationsgehalt,
- d. schonender Umgang mit natürlichen Ressourcen,
- e. Schaffung attraktiver Arbeitsplätze und -bedingungen,
- f. wirtschaftliche Möglichkeiten der Trägerin oder des Trägers,
- g. Leistungen Dritter.

Art. 7

Bedingungen und Auflagen

- ¹ Finanzhilfen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden wie die Festlegung des Verwendungszwecks der Mittel oder der Berichterstattung über die Entwicklung des Vorhabens.
- ² Die Bedingungen und Auflagen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen.
- ³ Finanzhilfen an Unternehmen sind mit folgenden Bedingungen und Auflagen zu verbinden:
- a. Beteiligung des Kantons im Verhältnis seiner Leistungen zur Gesamtsumme der aufgewendeten Mittel, sobald Gewinne ausgeschüttet oder Eigenbezüge erhöht werden.
- Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge oder der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen,
- c. Führen einer kaufmännischen Buchhaltung.

Art. 8

Ausschluss

Keine Finanzhilfen werden gewährt an Vorhaben, die

- a. sich offensichtlich ohne kantonale Unterstützung verwirklichen lassen,
- b. unverhältnismässig hohe Mittel erfordern,
- c. einzig der Strukturerhaltung dienen,
- d. die in der Verordnung festgelegte Mindestgrösse nicht erreichen.

Art. 9

Nachträgliche Gesuche

Hat die Umsetzung des Vorhabens zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung schon begonnen, werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn

- a. die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde der Ausführung vorgängig zugestimmt hat oder
- b. nachträgliche, unvorhersehbare Umstände eine kantonale Unterstützung erforderlich machen.

3. Tourismusfonds

Art. 10

- ¹ Die Beiträge werden aus dem Tourismusfonds erbracht.
- ² Der Tourismusfonds wird als Spezialfinanzierung gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt geführt und von der Staatskasse verwaltet.
- ³ Der Landrat setzt die Einlagen in den Tourismusfonds jeweils für vier Jahre im Rahmen des Finanzplans fest.

4. Marktbearbeitung

Art. 11

- ¹ Die Gemeinden finanzieren die Marktbearbeitung selber.
- ² Der Kanton kann die Marktbearbeitung mit Projektbeiträgen unterstützen, wenn
- a. für den ganzen Kanton innovative neue Angebote geschaffen werden,
- b. eine Tourismusregion vollständig neu positioniert wird,
- c. gesamtkantonale oder kantonsübergreifende Kooperationen im Marketing realisiert werden.

5. Kurtaxe und Tourismusförderungsabgabe

Art. 12

Grundsatz

- ¹ Die Gemeinden erheben eine Kurtaxe für das Beherbergen von Gästen. Sie können ausserdem eine Tourismusförderungsabgabe erheben.
- ² Als Beherbergen gilt das entgeltliche und unentgeltliche Überlassen von Wohnraum, Platz in einem Massenlager oder der Möglichkeit zum Campieren. Dauert das Überlassen länger als einen Monat, so können Pauschalen geleistet werden.
- ³ Die Gemeinden haben die Bestimmungen über Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben dem zuständigen Departement zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 13

Abgabepflicht und Bezug

- ¹ Eine Kurtaxe haben zu entrichten:
- a. die Betreiber von
 - gewerbsmässigen Beherbergungsbetrieben gemäss Gastgewerbegesetz Artikel 2 Buchstabe d,
 - Gruppenunterkünften,
 - Campingplätzen;
- b. die Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern.
- ² Die Kurtaxe wird in der Regel durch die Beherbergenden eingezogen und kann auf den Beherbergungspreis überwälzt werden. Die Beherbergenden haben gegenüber den zuständigen Gemeindestellen eine Meldepflicht bezüglich aller abgabepflichtigen Personen.
- ³ Die Tourismusförderungsabgabe ist von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und selbstständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde zu entrichten. Territoriale Abstufungen und solche nach Branchen sind zulässig.

Art. 14

Ausnahmen

- ¹ Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von
- a. Personen mit steuerlichem Wohnsitz oder steuerrechtlichem Aufenthalt am Abgabeort;
- Militärpersonen und Zivilschutzpflichtigen bei dienstlicher Einquartierung:
- Patienten in Heil- und Kuranstalten sowie Invaliden, die der permanenten Betreuung bedürfen;
- d. Kindern unter sechs Jahren.
- ² Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 16 Jahren haben die hälftigen Abgaben zu entrichten.

Art. 15

Ansätze

- ¹ Der Regierungsrat setzt die Höchstbeträge und die Höchstpauschalen für Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben fest.
- ² Die Kurtaxe wird grundsätzlich pro Übernachtung des Gastes erhoben.
- ³ Eigentümer oder Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Wohnzelten, Mobilhomes und dergleichen leisten die Kurtaxe im Rahmen einer Jahrespauschale pro Bett, Liegestelle oder nach Anzahl Zimmern. Die Pauschale gilt für die Beherbergenden und ihre Familienangehörigen sowie allfälliges Dienstpersonal; für Gäste sind die ordentlichen Kurtaxen zu entrichten.
- ⁴ Der Regierungsrat kann für weitere Fälle einen Pauschalbetrag festlegen, wenn der Aufwand für die Erhebung gemäss Absatz 2 unverhältnismässig ist.

Art. 16

Verwendung der Mittel

- ¹ Die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgabe sind zur Förderung und Entwicklung des Tourismus vor Ort sowie zur Unterstützung der Marktbearbeitung im Tourismus einzusetzen.
- ² Die Gemeinden k\u00f6nnen die Erhebung und Verwendung dieser Abgaben Tourismusorganisationen \u00fcberrtagen, die hier\u00fcber dem Gemeinderat allj\u00e4hrlich Rechenschaft abzulegen haben.

6. Vollzug und Rechtspflege

Art. 17

Rechtspflege und Vollstreckung

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeinden kann binnen 30 Tagen beim zuständigen Departement und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.
- ² Rechtskräftige Entscheide über die Entrichtung von Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben sowie über die Rückforderung von Beiträgen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.
- ³ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz wie die Vollstreckung nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 18

Strafbestimmung

- ¹ Wer die Meldepflichten nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen nicht erfüllt oder falsche Angaben macht, wird mit Busse bis 1000 Franken bestraft.
- ² Unabhängig von der Busse sind in jedem Falle nicht bezahlte Beträge nachzuzahlen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 19

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Mai 1991 zur Förderung des Tourismus wird aufgehoben.

Art. 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.